

Jugendobjekt

Jugendobjekt - exakt meßbare, in der Regel zeitlich begrenzte Planvorhaben, die der Jugend übertragen werden. Mit der Arbeit an J. werden die Jugendlichen verantwortlich in die Arbeit an interessanten volkswirtschaftlichen Schwerpunktvorhaben einbezogen (§35 Buchst. c AGB; §12 Jugendgesetz). J. sind Schulen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der kommunistischen Erziehung, in denen sich die Jugendlichen beweisen können. J. können auf Betriebs-, Kreis-, Bezirks- oder zentraler Ebene bestehen. Für ihre Auswahl und langfristige Planung sind die jeweiligen Leiter zuständig, die mit den Leitungen der FDJ die Übergabe von J. vereinbaren. J. sind Ausdruck des Vertrauens des sozialistischen Staates in die Arbeit der werktätigen Jugend. Sie sind seit dem ersten zentralen Jugendobjekt, dem Bau der Talsperre des Friedens in Sosa (1949-1951), als historische Arbeitstaten der jungen Generation in die Geschichte der DDR eingegangen. Das gegenwärtig größte J. ist die „FDJ-Initiative Berlin“, in der Jugendliche aus allen Bezirken der Republik an der Gestaltung der Hauptstadt teilnehmen.

Jugendschutz / Kinder- und Jugendschutz

Jugendtanzveranstaltung - öffentliche Tanzveranstaltung (Veranstaltung), die speziell auf die Bedürfnisse Jugendlicher nach einer niveaureichen und vielseitigen Freizeitgestaltung zugeschnitten ist. Veranstalter von J. können Gaststätten und Hotels, staatliche und betriebliche Klub- und Kulturhäuser, Klub- und Kulturhäuser gesellschaftlicher Organisationen, ehrenamtlich geleitete Klubs und andere gastronomische Einrichtungen sein. Sie haben altersdifferenzierte J. in unterschiedlichen Formen durchzuführen, eine hohe Gastlichkeit zu sichern und mit einem dem Charakter der Veranstaltung entsprechenden jugendgemäßen Speisen- und Getränkeangebot auf eine gesunde Ernährung zu orientieren. Die Jugendlichen werden über die Leitungen der FDJ und die Gewerkschaftsleitungen der Betriebe in die Organisation und Durchführung der J. einbezogen. Bei J. sind die Rechtsvorschriften über den / Kinder- und Jugendschutz einzuhalten. Gemäß AO über die Förderung von Jugendveranstaltungen vom 1. September 1983 (GBl. I 1983 Nr. 28 S. 256) erhalten Betriebe, die J. durchführen, unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Stützung aus dem Staatshaushalt.

Eine bei Jugendlichen beliebte Form der J. sind **Diskotheken**, deren Spezifik darin besteht, daß technische Tonträger (Schallplatten und Magnettonbänder) und elektroakustische Übertragungsgeräte verwendet werden und ein Schallplattenunterhalter als Programmleiter, Redakteur und Sprecher auftritt. Bei richtiger Verbindung von Unterhaltung, Tanz, Geselligkeit, aktueller Information und Bildung vermögen die Diskothekveranstaltungen niveaureiche Kultur- und Bildungsbedürfnisse zu befriedigen. Deshalb werden an sie auch bestimmte kulturpoliti-

sche Anforderungen gestellt (Diskothekordnung vom 15. 8.1973, GBl. 11973 Nr. 38 S. 401, i. d. F. der AO vom 24.5. 1976, GBl.I 1976 Nr. 23 S.309). Schallplattenunterhalter benötigen ein ausreichendes gesellschaftswissenschaftliches Grundwissen, gute Allgemeinbildung, Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Musik und in anderen Kunstgattungen, der Programmgestaltung und der Elektroakustik sowie rhetorische Fähigkeiten. Frei- oder nebenberufliche Schallplattenunterhalter bedürfen einer Zulassung (Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. 6. 1971, GBl.-Sdr. Nr. 708 S.7). Schallplattenunterhalter, die innerhalb geschlossener Veranstaltungen von Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen usw. auftreten, brauchen keine Zulassung. Gemäß AO über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen vom 27. Januar 1975 (GBl. I 1975 Nr. 12 S. 217) gelten für J. einheitliche Eintrittspreise:

- bei Einsatz von Berufs- und Amateurtanzmusikformationen bis zu 3 Mark,
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern und gestalteten Unterhaltungsteilen bis zu 2 Mark,
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern ohne gestaltete Programmteile bis zu 1,50 Mark,
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe ohne Schallplattenunterhalter und ohne gestaltete Programmteile bis zu 0,50 Mark.

Zu den Eintrittspreisen über 0,50 Mark ist zusätzlich pro Karte ein Kulturbeitrag in Höhe von 0,10 Mark zu entrichten. Höhere Eintrittspreise sind nur bei Auftritten von Tanzmusikformationen der Sonderklasse zulässig und bedürfen gemäß §5 Abs. 1 der AO der Zustimmung des zuständigen preisbestätigenden örtlichen Organs, der Abteilung Kultur und der jeweiligen FDJ-Leitung.

juristische Person - Bezeichnung für Einheiten der Volkswirtschaft und anderer gesellschaftlicher Bereiche, die von der Rechtsordnung der DDR als rechtlich selbständig, d. h. - wie natürliche Personen - als rechtsfähig angesehen werden. Die staatliche Anerkennung als j. P. kann generell erteilt werden (z. B. für Parteien und gesellschaftliche Organisationen), durch besondere / Rechtsvorschrift (z. B. für staatliche Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe), oder sie kann durch / Einzelentscheidungen, insbesondere in Form der Registrierung (Genossenschaften, Vereinigungen) erworben werden. Merkmale einer j. P. sind das Bestehen einer Organisationsform (Zusammenschluß mehrerer Personen oder Kollektive), eine bestimmte Leitungsstruktur (Einzelleitung, kollektive Leitung), die Verfügung über ein gesondertes Vermögen, die Möglichkeit, Rechte und Pflichten im eigenen Namen begründen zu können, und die Pflicht, für Verbindlichkeiten mit dem eigenen Vermögen einzustehen. Die / Rechtsfähigkeit ergibt sich aus den für die Tätigkeit der j. P. geltenden Rechtsvorschriften.

Wichtigste Arten der j. P. sind:

- rechtsfähige zentrale und örtliche Staatsorgane;